

ungen, Vorrechte und Immunitäten mit denen der meist begünstigten Nationen beruht.

Nach am 3. Juni 1859 erfolgter Auswechslung der Ratificationen ist dieser Vertrag unter dem 8. September desselben Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

(Seite 301 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

4) Der Abschluß ähnlicher Verträge mit den südamerikanischen Republiken Paraguay und Chili ist bereits eingeleitet; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge der Zollvereinsstaaten mit China, Japan und Siam — wenn thunlich auch mit den Sandwichinseln — sind in der Anbahnung begriffen.

5) In neuester Zeit hat der königlich preussischen Regierung das kaiserlich französische Gouvernement die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen wegen Herbeiführung eines Handelsvertrages, nächst einem Schiffahrtsvertrage und einer Nachdruckconvention, zu erkennen gegeben und sich erboten, mit specielleren Vorschlägen hervorzutreten, sobald Seiten der einzelnen Zollvereinsstaaten die Zustimmung zu Eröffnung solcher Verhandlungen werde erklärt worden sein. Die Zustimmung zu Eröffnung dieser Verhandlungen hat unbedenklich geschienen und es wird hierüber zunächst den Propositionen Frankreichs entgegen zu sehen sein.

6) Ueber den zwischen Preußen und Oesterreich unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag, welchem im Art. 41 des, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrags vom 4. April 1853 die übrigen an der Erneuerung der Zollvereinsverträge beteiligten deutschen Staaten beigetreten sind, ist den getreuen Ständen in dem, die Zoll-, Handels-, Steuer- und Zollcartelverhältnisse Sachsens betreffenden Decrete vom 18. October 1854 unter IV. ausführliche Mittheilung zugegangen.

Nach Art. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1853 sollten im Jahre 1854 Commissare zusammentreten, um sich über weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse der Länder der contrahirenden Theile zu einigen.

Mit Rücksicht auf die durch die großen politischen Entwicklungen des Jahres 1854 gehemmte Entfaltung des gegenseitigen Verkehrs, wobei ein sicherer Maassstab zur Beurtheilung der Wirkungen des Februarvertrags sich nicht gewinnen ließ, sprach jedoch die kaiserlich königliche Regierung den Wunsch aus, die vertragsmäßig vorgesehenen Verhandlungen auf das Jahr 1855 zu vertagen und stellte, nachdem dieser Wunsch allseitige Zustimmung gefunden hatte, die Eröffnung der fraglichen Verhandlungen für Mitte September 1855 in Aussicht. Es haben jedoch dieselben, nachdem vorläufige Besprechungen unter Bevollmächtigten der Vereinsregierungen stattgefunden, erst zu Anfang des Jahres 1858 in Wien begonnen, jedoch zur Zeit zu einem Resultate nicht geführt, was seinen Grund hauptsächlich darin hatte, daß die schon seit Jahren auf den Zollconferenzen verhandelte Frage wegen Aufhebung oder anderer Regulirung der Transitzölle, welche die kaiserlich-königlich-oesterreichische Regierung an die Spitze ihrer Wünsche und Anträge gestellt hatte, unter den Vereinsregierungen selbst wegen ihres Zusammenhanges mit der mehrfach, zur Zeit aber erfolglos angestrebten Ermäßigung

der Rheinzölle noch nicht erledigt werden konnte. Es haben sich daher die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen, durch welche der Zollverein bei diesen Verhandlungen vertreten wird, einerseits und die kaiserlich-königlich-oesterreichische Regierung andererseits dahin geeinigt, die Fortsetzung der begonnenen Berathungen bis zu denjenigen Verhandlungen auszusetzen, welche nach Art. 25 des Februarvertrages über den gänzlichen Zollanschluß oder doch über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife noch im laufenden Jahre beginnen sollen.

Sollten die Verhandlungen der in neuester Zeit auf Antrag der großherzoglich badischen Regierung zusammen berufenen Rheinschiffahrtscommission zu einem günstigen Ergebnisse führen, so wird dasselbe ohne Zweifel auch auf Erledigung der Durchgangszollfrage und der weiteren Verhandlungen mit Oesterreich von ersprießlichem Einfluß sein.

Eine wesentliche Erleichterung des Waarenverkehrs auf Eisenbahnen wird übrigens insofern eintreten, als der, was Oesterreich betrifft, im Art. 17 des Februarvertrags vorgesehene declarations- und revisionsfreie Transit in Folge eines bei der XIV. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten gefaßten Beschlusses nunmehr gestattet ist und zur Ausführung gebracht werden soll.

II.

Die Zoll- und Steuerangelegenheiten betreffend.

A. Zolltarif und amtliches Waarenverzeichnis zu demselben.

a) Nach Feststellung des Vereinszolltarifs für die drei Jahre 1857/59 auf der XII. Generalconferenz hat man sich theils im Correspondenzwege, theils bei der XII. Generalconferenz zu folgenden Beschlüssen, welche im Verwaltungswege den Hauptämtern zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, geeinigt.

aa) in Fällen, wo Zweifel entstehen, ob eingehende rohe Seide als gezwirnte oder ungezwirnte anzusehen sei, soll solche bis auf Weiteres stets als ungezwirnte nur der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen werden;

bb) Wagendecken, aus grauen Packleinen gefertigt und mit Gummielasticum getränkt, sind als „grobes, unbedrucktes Wachtuch“ dem Satze von 2 Thalern pro Centner zu unterwerfen;

cc) Nickelschwamm und Nickeloryd werden nicht ferner als „chemisches Fabrikat“ zc. mit $3\frac{1}{2}$ Thalern — verzollt, sondern unterliegen, gleich dem Nickelmetall, der allgemeinen Eingangsabgabe und bleiben im Zwischenverkehr mit Oesterreich zollfrei;

dd) das sogenannte Solaröl unterliegt, gleich dem Photogen, der allgemeinen Eingangsabgabe;

ee) als acht vergoldete oder versilberte Waaren unterliegen dem Zollsätze von 100 Thalern nicht bloß die im Feuer oder auf galvanischem Wege vergoldeten oder versilberten, sondern auch diejenigen, deren Vergoldung oder Versilberung durch eine Gold- oder Silberlösung, oder durch Auflegen oder Aufreiben von Gold oder Silber bewirkt worden ist;

ff) Waaren, welche mit einem edlen Metalle enthaltenden Firniß überzogen sind, unterliegen als „feine Galanterie- oder Quincailleriewaare“ dem 50 oder dem 10 Thalersatze;